

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 53.509-G/72

Wien, am 5. Juli 1972

476/A.B.

zu 471/J.

Präs. am 11. Juli 1972

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 471/J, vom 30. Mai 1972, betreffend Baugründe aus dem Besitz der Österreichischen Bundesforste.

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß aus dem Grundbesitz der Österr. Bundesforste bisher zahlreiche Baugründe für Siedlungszwecke abgetreten wurden und zur Überbrückung des lange Zeit in Anspruch nehmenden Genehmigungsverfahrens für solche Grundabtretungen vielfach Baupachtverträge abgeschlossen wurden. Von dieser Praxis soll nun aber abgegangen werden. Sie stellen in diesem Zusammenhang folgende

Anfrage:

- 1.) Entspricht es den Tatsachen, daß die Bundesforste keine Baupachtverträge mehr abschließen dürfen?
- 2.) Wenn ja, warum?
- 3.) Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß die bewährte Praxis der Baupachtvertragsabschlüsse wieder eingeführt wird?
- 4.) Sind Sie auch bereit, dafür einzutreten, daß die Österr. Bundesforste im verstärkten Umfang Siedlungsgebiete bzw. Einzelbaugründe zur Verfügung stellen?

Antwort:

Der Nationalrat, der gem. Art. 42 Abs. 5 B-VG zur Verfügung über Bundesvermögen zuständig ist, hat im Artikel IX des Bundesfinanzgesetzes den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, innerhalb bestimmter Grenzen über unbewegliches Bundesvermögen zu verfügen. Soferne diese Grenzen überschritten werden, darf jede solche Verfügung der Zustimmung des Nationalrates in Form eines Gesetzesbeschlusses. In der Praxis bedeutet dies, daß bei jeder Grundabtretung der Österr. Bundesforste an das Bundesministerium für Finanzen herangetreten werden muß, das entweder im Rahmen seiner Ermächtigung selbst

- 2 -

die Zustimmung erteilt oder im Wege einer Regierungsvorlage die Zustimmung des Nationalrates in Form eines Gesetzesbeschlusses beantragt. Es ist richtig, daß dieser Weg in der Regel längere Zeit in Anspruch nimmt, zumal zahlreiche Unterlagen beschafft und vorgelegt werden müssen.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden nun bei der Abtretung von Baugründen für Siedlungszwecke manchmal sogenannte Baupachtverträge abgeschlossen, um den Kaufwerbern den sofortigen Baubeginn zu ermöglichen.

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 9.3.1972 der Generaldirektion der Österr. Bundesforste mitgeteilt, daß künftighin Baupachtverträge nicht mehr abgeschlossen werden dürfen. Ausnahmen dürfen nur dann gemacht werden, wenn als Bestandnehmer Bedienstete der Österr. Bundesforste auftreten und eine echte soziale Berücksichtigungswürdigkeit sowie eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit zum Abschluß eines solchen Vertrages (z.B. Seßhaftmachung von Forstarbeitern) gegeben und einige weitere Bedingungen erfüllt sind. In diesen Ausnahmefällen wird aber bereits im Baupachtvertrag der spätere Verkauf der Grundfläche vorgesehen, zu dem dann die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen ist.

Zu 2.:

Diesem Erlaß liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Errichtung eines Gebäudes über ein Grundstück praktisch bereits soweit verfügt wird, daß gleichsam vollendete Tatsachen geschaffen werden und in späterer Zeit eine andere Regelung als ein Verkauf des Grundstückes kaum mehr in Frage kommen kann. Durch Baupachtverträge, deren Abschluß durch die Österr. Bundesforste bisher auf Grund einer im Jahre 1937 getroffenen Regelung erfolgte, wird daher jeweils ein Präjudiz geschaffen bzw. werden dadurch die bestehenden Bestimmungen betreffend die Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen nicht voll berücksichtigt.

Zu 3.:

Abgesehen davon, daß diese Angelegenheit in die Kompetenz des Bundesministeriums für Finanzen fällt, ist zu bemerken, daß die bereits angeführten Überlegungen ein Abgehen von der bisherigen Übung notwendig erscheinen lassen. In den Fällen, bei denen es im betrieblichen Interesse der Österr. Bundesforste gelegen ist, (z.B. Seßhaftmachung von Forstarbeitern), ist der Abschluß von Baupachtverträgen mit Bediensteten der Österr. Bundesforste auch künftighin möglich. Im übrigen hat das Bundesministerium für Finanzen in seinem Erlaß vom 9.3.1972 die Interessen der sonstigen Kaufwerber, die möglichst bald mit der Bauführung beginnen wollen, dadurch berücksichtigt, daß es sich grundsätzlich bereit erklärte, in dringenden Fällen Kaufanträge auch dann umgehend zu überprüfen und gegebenenfalls zu genehmigen, wenn noch nicht alle Unterlagen (insbesondere verbücherungsfähige Vermessungsurkunde) vorliegen. Voraussetzung für eine *solche* beschleunigte Durchführung ist, daß der Verkauf im Einzelfall nicht einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Zu 4.:

Von den Österr. Bundesforsten werden bereits seit Jahren geeignete Grundflächen (insbesondere in Tallagen) für Siedlungs- zwecke verkauft, desgleichen für Straßen- und Kraftwerksbauten, Industriezwecke u.ä.. Welchen Umfang diese Grundabtretungen haben, ist daraus zu ersehen, daß von den Österr. Bundesforsten im Jahre 1971 Grundflächen im Werte von S 35,876. 104 abgegeben wurden. Von diesem Betrag entfällt ein Großteil auf Siedlungsgründe.

Die Österr. Bundesforste werden auch in Zukunft - allerdings nur im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten - Grund für Siedlungszwecke abtreten.

Soweit es sich jedoch um Flächen handelt, die in der Natur oder nach dem Katasterstand Wald sind und somit dem Forstzwang unterliegen, dürfen sie für Bauzwecke nur herangezogen werden, wenn eine Rodungsbewilligung erteilt wird. Die Forstbehörde kann eine Rodungsbewilligung aber nur dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an der Rodung nachgewiesen wurde, das gegenüber dem im Forstgesetz verankerten öffentlichen Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Der Bundesminister:

